

Hausdienstarbeit

Was gilt als Hausdienstarbeit?

1 Darunter sind zum Beispiel folgende Tätigkeiten zu verstehen:

- Raumpflegerin/Raumpfleger,
- Kindermädchen (Au-pair-Mädchen/-Mann; Babysitterin/Babysitter),
- Kinderbetreuung,
- Haushaltshilfe,
- Hauswartin/Hauswart,
- Berufsleute, welche Tätigkeiten im Haus bzw. in der Wohnung oder ums Haus herum erledigen.

Hausdienstarbeit gilt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne als Erwerbstätigkeit.

Pflichten der Hausdienstarbeitgebenden

Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge

2 Wer einen eigenen Haushalt führt und Personen als Hausdienstarbeitnehmende beschäftigt und sie entlohnt (Geld- oder Naturallohn) ist verpflichtet, von diesem Lohn Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, auch wenn dieser noch so bescheiden ist. Ferienentschädigungen unterstehen auch der Beitragspflicht. Wer die Meldung unterlässt, kann sich strafbar machen.

Naturallohnsätze

	Im Tag Franken	Im Monat Franken
Frühstück	3.50	105.–
Mittagessen	10.–	300.–
Abendessen	8.–	240.–
Unterkunft	11.50	345.–
Volle Verpflegung und Unterkunft	33.–	990.–

Anmeldung bei der Ausgleichskasse

- 3** Um die Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen, sind die Hausdienstarbeitgebenden verpflichtet, sich bei der kantonalen Ausgleichskasse am Ort des Haushaltes anzumelden. Rechnet die oder der Hausdienstarbeitgebende bereits für anderes Personal bei einer Verbandsausgleichskasse ab, so kann sie oder er auch für die Hausdienstangestellten bei dieser Kasse abrechnen.

Einforderung des Versicherungsausweises

- 4** Bei Stellenantritt verlangen die Hausdienstarbeitgebenden von ihren Arbeitnehmenden den Versicherungsausweis, auf dem die Versicherungsnummer für die Anmeldung ersichtlich ist. Falls kein Versicherungsausweis vorhanden ist oder sich die Personalien geändert haben, muss ein Anmeldeformular ausgefüllt werden. Anmeldeformulare sind bei jeder Ausgleichskasse oder im Internet unter www.ahv-iv.info erhältlich.

Beitragspflichtige Personen

- 5** Alle Erwerbstätigen sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres beitragspflichtig.

Im Hausdienst tätige AHV-Rentenberechtigte zahlen weiterhin Beiträge an die AHV/IV/EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung. Für sie gilt ein Freibetrag von 16800 Franken im Jahr bzw. 1400 Franken pro Monat. Auf dem Teil des Einkommens, der den Freibetrag übersteigt, müssen AHV/IV/EO-Beiträge entrichtet werden. Keinen Freibetrag gibt es jedoch für frühpensionierte Rentnerinnen und Rentner (ab 62 Jahren für Frauen und ab 63 Jahren für Männer). Für sie müssen auch Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichtet werden.

Beitragsätze

6 Die Beitragsätze sind folgende:

	Hausdienstarbeitgebende/ Hausdienstarbeitgebender	Hausdienstarbeitnehmende/ Hausdienstarbeitnehmender
AHV/IV/EO	5,05%	5,05%
Arbeitslosenversicherung (ALV)	1%	1%
Familienausgleichskasse (FAK)	kassenspezifisch	nur im Kanton Wallis: 0,3%
Verwaltungskosten	kassenspezifisch	keine

Die AHV-Ausgleichskassen erheben in der Regel auch die Beiträge zu der Familienzulagenordnung. Nur in Ausnahmefällen werden sie bei einer getrennten Familienausgleichskasse erhoben. In diesen Fällen weist die zuständige Ausgleichskasse die Arbeitgebenden an die zuständige Familienausgleichskasse weiter.

Die Hausdienstarbeitgebenden bezahlen die gesamten Beiträge an die Ausgleichskasse. Sie ziehen den Anteil der Hausdienstarbeitnehmenden vom Bruttolohn ab.

Wird ein Nettolohn vereinbart (d. h. die Hausdienstarbeitgebenden übernehmen auch die Beiträge der Arbeitnehmenden), ist die Umrechnung in den Bruttolohn vorzunehmen. Die Ausgleichskasse gibt hierzu Auskunft. Die Umrechnungstabelle ist auch im Internet abrufbar, unter www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/3032/3032_1_de.pdf.

Geringfügige Löhne

7 Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgebenden den Betrag von 2200 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben. Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden. Dasselbe gilt für Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich entlohnt werden.

Familienzulagen

8 Wer als Hausdienstarbeitnehmende oder Hausdienstarbeitnehmer tätig ist und Lohn bezieht, hat Anspruch auf Familienzulagen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für den Familienzulagenanspruch ist eine Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse (in der Regel die AHV-Ausgleichskasse) einzureichen.

Obligatorische Unfallversicherung

9 Die Hausdienstarbeitgebenden sind verpflichtet, ihr Personal gegen Unfall zu versichern. Dazu müssen sie sich bei einer Unfallversicherung anmelden.

- Hausdienstarbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit weniger als acht Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert.
- Hausdienstarbeitnehmende, die mindestens acht Stunden pro Woche arbeiten, müssen auch gegen Nichtberufsunfälle versichert werden.

10 Die Prämie der Berufsunfallversicherung geht zulasten der Hausdienstarbeitgebenden, diejenige der Nichtberufsunfallversicherung zulasten der Hausdienstarbeitnehmenden. Der Hausdienstarbeitgebende schuldet den gesamten Prämienbetrag, wobei er den Anteil der Hausdienstarbeitnehmenden von deren Lohn abzieht. Abweichende Abreden zugunsten der Versicherten bleiben vorbehalten. Die Versicherung kann bei jedem zugelassenen Unfallversichernden abgeschlossen werden.

Die Liste der Unfallversicherungen kann über Internet unter www.bag.admin.ch/themen/versicherung/00321/index.html?lang=de bezogen werden.

Wer als Hausdienstarbeitgebender keine Unfallversicherung abschliesst, macht sich strafbar, muss die Ersatzprämien zahlen und kann von der Versicherungsgesellschaft haftbar gemacht werden.

11 Das beitragspflichtige Salär ist in der Regel dem massgebenden Lohn im Sinne der AHV gleichzustellen. Die Prämien werden in einem Promillesatz auf den prämienunterstellten Salären erhoben. Die Versicherungen haben für Arbeitnehmende, die nur sporadisch oder regelmässig für kurze Perioden beschäftigt sind, jährliche Pauschalprämien vorgesehen. Die Einzelfälle sind in den Tarifen geregelt.

Für weitere Auskünfte siehe auch Merkblatt 6.05.

Berufliche Vorsorge

12 Nur Monatslöhne von mehr als 1710 Franken, bzw. Jahreslöhne von mehr als 20520 Franken, werden der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt. Die Löhne verstehen sich als Bruttolöhne (gleicher Lohn wie für die AHV). Alle Arbeitgebenden, die diese Mindestlöhne ausrichten, müssen einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen werden. Die Ausgleichskassen kontrollieren, ob der betreffende Arbeitgebende einer Einrichtung angeschlossen ist.

Für weitere Auskünfte siehe auch Merkblatt 6.06.

13 Vom Obligatorium ausgenommen sind Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Gegensatz zu den kantonalen Ausgleichskassen nicht verpflichtet, Mitglieder aufzunehmen. Die einzige Einrichtung, die gesetzlich verpflichtet ist, einen Arbeitgebenden zu erfassen, ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

14 Die Beiträge der beruflichen Vorsorge werden den Arbeitgebenden von den Vorsorgeeinrichtungen direkt in Rechnung gestellt. Die Beitragssätze sind je nach Pensionskasse unterschiedlich. Die Arbeitgebenden müssen jedoch mindestens die Hälfte davon bezahlen.

15 Die Adressen der regionalen Stellen der Auffangeinrichtung BVG können bei folgender Adresse bezogen werden: Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Geschäftsstelle, Birmensdorferstrasse 83, 8036 Zürich, Tel. 041 799 75 75, Website: www.aeis.ch.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt 6.06, das auch im Internet unter www.ahv-iv.info abrufbar ist.

Arbeitsvertrag

16 Hausdienstarbeitnehmende haben eine Arbeitsleistung zu erbringen. Deshalb sind die Vertragsverhältnisse zwischen den Arbeitgebenden und den Hausdienstangestellten rechtlich als Arbeitsverträge nach Obligationenrecht zu qualifizieren. Dies gilt unabhängig davon, ob ein schriftlicher Vertrag besteht oder nicht.

Gewisse zentrale Gesetzesbestimmungen sind zwingend ausgestaltet. Es ist den Parteien bezüglich dieser Punkte deshalb nicht möglich, eine Vereinbarung zu treffen, welche die Hausdienstarbeitnehmenden schlechter stellen würde.

Vertragsregeln

17 Das Abschliessen eines schriftlichen Vertrages ist nicht notwendig, ist aber zu empfehlen, damit die Abmachungen klar geregelt sind.

Jeder Kanton ist verpflichtet, für die Arbeitsverhältnisse der Hausdienstarbeitnehmenden einen so genannten Normalarbeitsvertrag zu erlassen. Dieser enthält Bestimmungen, welche zum Beispiel die Arbeits- und Ruhezeit oder die Arbeitsbedingungen im Allgemeinen ordnen. Solche Bestimmungen sind jedoch nicht zwingend. Die Normalarbeitsverträge können bei den kantonalen Verwaltungen bezogen werden.

Ferienbezug

18 Hausdienstarbeitnehmenden sind jährlich mindestens vier Wochen bezahlte Ferien zu gewähren. Eine Ferienwoche hat einer Arbeitswoche zu entsprechen, d. h. wer zum Beispiel drei Stunden pro Woche arbeitet, hat in einer Ferienwoche ebenfalls diese drei Stunden freie Zeit zugute.

Bei Stundenlohn ist der Ferienlohn als Zuschlag in der Höhe von 8,33% (bei fünf Wochen Ferien beträgt der Zuschlag 10,64%) auf die bisher erzielten (Brutto-)Löhne zu berechnen und auszuzahlen.

Eine Vertragsklausel, wonach die Ferien oder der Ferienlohn im Lohn inbegriffen wären, ist nicht erlaubt. Weitere Hinweise enthält das Merkblatt des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) zum Ferienanspruch der Arbeitnehmenden. Dieses Merkblatt kann beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Bundespublikationen, Fellerstrasse 21, 3003 Bern, bestellt werden oder unter www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00009/00027/01560/index.html?lang=de.

Lohnzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschaft

19 Sind die Hausdienstarbeitnehmenden wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft verhindert zu arbeiten, so hat der Arbeitgebende oder die Arbeitgebende für eine beschränkte Zeit den Lohn weiterhin zu bezahlen. Die Dauer der Lohnfortzahlung hängt dabei von der Anzahl Dienstjahre ab. Dasselbe gilt für Absenzen, die auf Krankheit zurückzuführen sind.

Wir verweisen auf das Merkblatt des seco über den Schutz der Arbeitnehmenden bei Mutterschaft, das im Internet unter www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00009/00027/01835/index.html?lang=de eingesehen werden kann.

Informationen zur Mutterschaftsentschädigung enthält das Merkblatt 6.02.

Kündigung

20 Befristete Verträge enden mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, und zwar ohne Kündigung.

Unbefristete Verträge müssen gekündigt werden. Hat das Arbeitsverhältnis weniger als ein Jahr gedauert, ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten. Hat es länger gedauert, beträgt die Frist mindestens zwei Monate. Längere Kündigungsfristen können vereinbart werden.

Bei Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft sowie Militärdienst kommen die Hausdienstarbeitnehmenden in den Genuss des gesetzlichen Kündigungsschutzes. Näheres dazu enthält das entsprechende Merkblatt des seco, das im Internet unter www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00009/00027/01519/index.html?lang=de abrufbar ist.

Partnerschaftsgesetz

21 In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitwung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Auskünfte und weitere Informationen

22 Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs, oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

23 Arbeitsrechtliche Auskünfte erteilen in der Regel die Sekretariate der Arbeitsgerichte. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), Direktion für Arbeit, Arbeitsbedingungen, Effingerstrasse 31, 3003 Bern, erteilt arbeitsrechtliche Auskünfte genereller Natur.

24 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen, dem Bundesamt für Gesundheit und dem seco.

Ausgabe November 2009. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.06/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.